

SATZUNG DER STADT USINGEN

Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Kernstadt Usingen“ vom 08.04.2019.

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen in seiner Sitzung vom 08.04.2019 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In der Kernstadt von Usingen wird das nachfolgend näher beschriebene Gebiet mit der Bezeichnung „Kernstadt Usingen“ gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegt.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Kernstadt Usingen“ ergibt sich aus dem Lageplan des Bauamtes der Stadt Usingen mit Datum vom 25.02.2019 (Originalmaßstab M. 1:5.000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Das Sanierungsgebiet umfasst insgesamt ca. 46,87 ha. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Das festgesetzte Sanierungsgebiet ist deckungsgleich mit dem Fördergebiet nach dem Städtebauförderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“.

§ 2

Verfahren

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Miet- und Pachtverträge, Teilungen und Rechtsvorgänge finden ohne Einschränkung Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Usingen, den 08.04.2019

Steffen Wernard, Bürgermeister